

„Der Kläger hat Recht. Und überhaupt“

Die Gewerkschaft ver.di hatte während der Tarifaueinandersetzungen im letzten Jahr einige Gruppen von Beschäftigten zu einem zweistündigen Solidaritätsstreik aufgerufen. Ein betroffener öffentlicher Arbeitgeber stellte beim Arbeitsgericht Köln den Antrag, die Aktion durch einstweilige Verfügung zu verbieten. Dem entsprach das Gericht in vollem Umfang. Eine mündliche Verhandlung fand nicht statt, da der Streik schon am nächsten Tag beginnen sollte.

Warum ich das erzähle? An sich ist ein gerichtliches Streikverbot nichts Neues, und die ZPO lässt es auch zu, dass das Gericht ohne Anhörung der Gegenseite entscheidet. Bemerkenswert sind allein die Gründe, die sich in dem Beschluss der zuständigen Kammer des Arbeitsgerichts Köln finden. Dort heißt es: „Die einstweilige Verfügung war zu erlassen, denn es besteht Friedenspflicht. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Sachlage.“ Das ist alles, mehr erfährt der „Rechtsunterworfene“ nicht. Der erste Satz steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des BAG: Wer andere unterstützt, wendet sich nicht gegen seinen eigenen Tarifvertrag und verletzt daher seine Friedenspflicht nicht. Das hat bisher niemand bestritten. Und der zweite Satz hätte auch lauten können: Die Sache ist dringend, weil sie dringend ist. Ihr Aussagegehalt geht gegen null.

Anfang des 20. Jahrhunderts gab es in der württembergischen Justiz den legendären Assessor Beck, der dem Vernehmen nach 15 Jahre lang Richter auf Probe blieb. Er hatte verschiedene Urteile geschrieben, wo es in den Gründen in schlichter Einfachheit hieß: „Der Kläger hat Recht. Und überhaupt.“ Wenn das Beispiel des Arbeitsgerichts Köln Schule macht, werden wir bald zu lesen bekommen: „Da könnte ja jeder Hergelaufene streiken wollen“ oder „Streiks sind blöd. Und überhaupt.“

Zum Rechtsstaat gehört, dass der Bürger erfährt, was die Argumente des Gerichts sind. Nur dann kann er die Entscheidung innerlich akzeptieren oder sich dagegen wenden. Sonst bleibt er ein Untertan, dem von oben gesagt wird, was die Wahrheit ist und wie er sich zu verhalten hat. Auch wenn eine Sache eilig ist – man kann vom Richter erwarten, dass er wenigstens

seine Gedanken niederschreibt. Sonst setzt er sich dem Verdacht aus, er habe nur gewürfelt oder das Orakel von Delphi befragt. Das ist nicht nur für die Prozessbeteiligten unzumutbar – noch schlimmer ist, dass solche Entscheidungen das Vertrauen in den Rechtsstaat untergraben.

Natürlich legte die betroffene Gewerkschaft Widerspruch ein. Die mündliche Verhandlung sollte vier Monate später stattfinden und wurde dann um weitere vier Monate verschoben. Nun war die Sache plötzlich nicht mehr so eilig. So dumme Geschichten entscheidet ein Gericht nicht gerne. Und überhaupt.

Fundstelle: Der Betriebsrat (dbr) Heft 3/2007 S. 3